

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten zum einfachen Bebauungsplan Nr. 59 "Festplatz Gartenanlage Pütnitz" vom 13.09.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 25.09.2006 erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2009 Siegel Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2007 beschlossen, das einfache Bebauungsplanverfahren Nr. 59 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Festplatz Gartenanlage Pütnitz" in das nach § 12 BauGB vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz" überzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im "Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 05.11.2007 erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2009 Siegel Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2009 Siegel Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand durch Auslegung der Vorentwurfunterlagen in der Zeit vom 13.11.2007 bis zum 28.11.2007 statt. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in ortsüblicher Weise durch Abdruck im "Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 05.11.2007.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.2007 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 05.03.2008 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 04.04.2008 bis zum 05.05.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 17.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 22.07.2009, der die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

8. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung sind am 20.03.2008 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats übergeben worden.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 01.06.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:5000 abgeleitet) vorliegt. Regelmäßig können nicht abgeleitet werden.

Stratbund, 1.3.2008 Siegel I.A.P. Bau- und Vermessung

10. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat die vorgezeichneten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.06.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

11. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.06.2008 von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 11.06.2008 gebilligt.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2008 Siegel Bürgermeister

13. Der Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.06.2008 im "Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

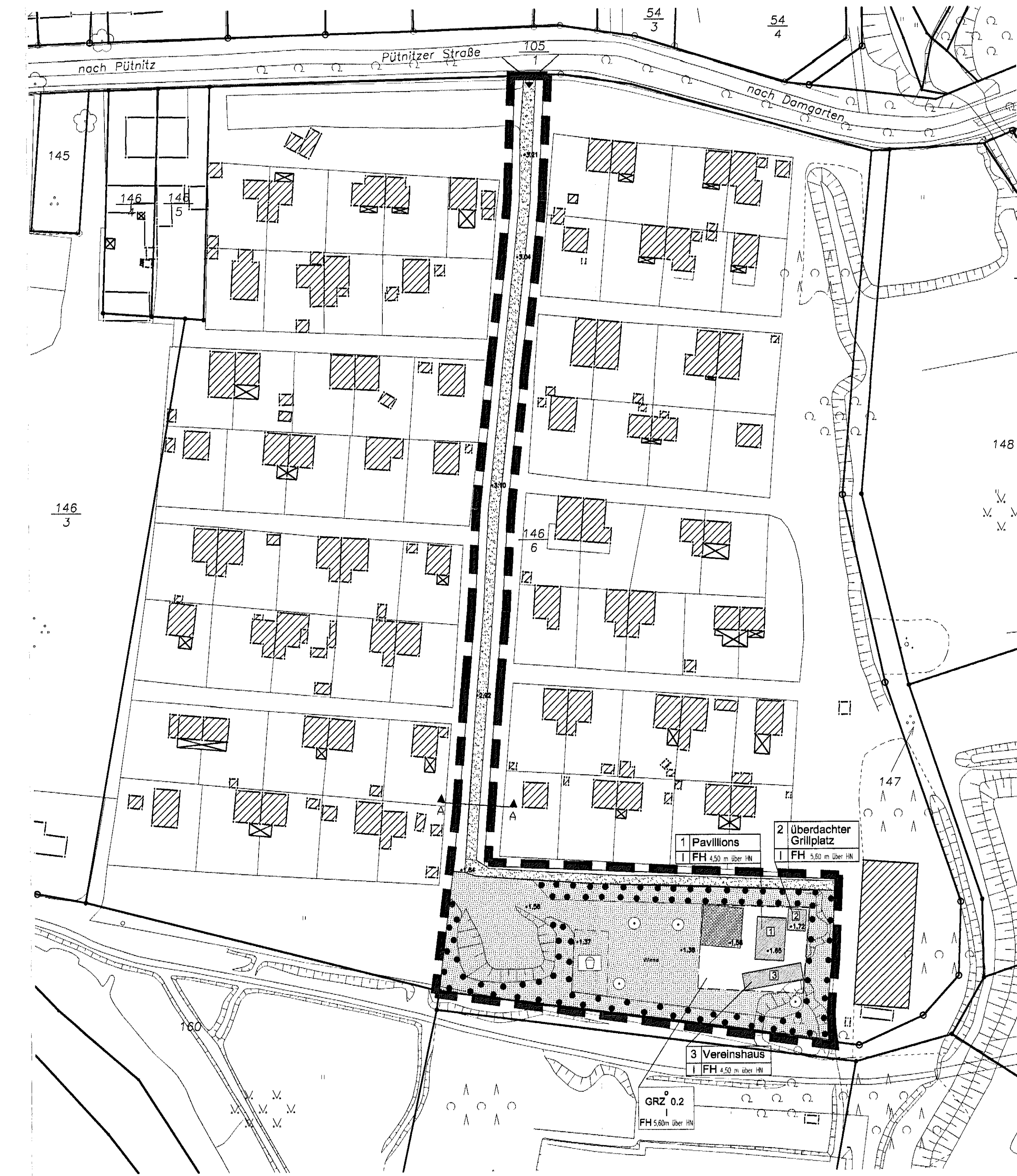
In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebene Vorleistung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenzonenplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschriebene Mängel des Abwägungsvorganges unberücksichtigt werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Delegung des die Vorleistung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beschriebene sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Fristgerechtigkeit (Gekennzeichnete) der Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erfordernis von Entscheidungsergänzen wurde hingewiesen. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 ist mit Ablauf des 22.04.2009, in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 1.1.2009 Siegel Bürgermeister

Teil A - Planzeichnung Maßstab M 1:750

Kartengrundlage: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 146/6,

- Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Nordvorpommern, Fachgebiet Kataster und Vermessung, Stand 29.05.2007
- Überflugkartenwerk der Stadt Ribnitz-Damgarten, Stand 04/2000
- Vereinsgelände Recknitz e.V., Lage u. Höhen-Bestandsplan der Ingenieur- und Vermessungsgesellschaft mbH, Daskow, Stand 01/2007



Zeichenerklärung:

Festsetzungen

Planzeichen

— Grenze des Geltungsbereiches

- - - - - Baugrenze

• • • • • Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Wiese Grünfläche, Zweckbestimmung: Wiese

o Spielplatz (Grünfläche)

• Erhaltung von Bäumen

o offene Bauweise

GRZ 0,2 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

FH Firsthöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen

Darstellungen ohne Normcharakter

— vorh. Flurstücksgrenze (vermarktet)

— vorh. Flurstücksgrenze (unvermarktet)

Flurstücksnummer

o 1,21 Höhe über HN (Höhensystem HN 78)

1,21 Gebäudenummer

1,21 Böschung

gesetzliche Grundlage

§9 Abs. 7 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

vorh. Bebauung im Sondergebiet S25 "Wochenendhausgebiet Pütnitz", außer Plangebiet

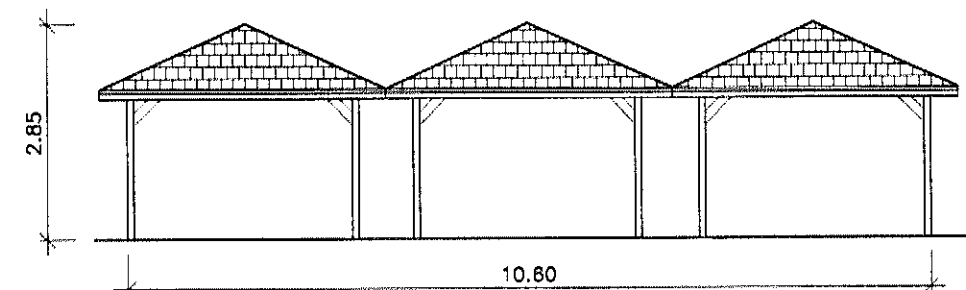
vorh. Bebauung im Plangebiet

vorh. befestigte Tanzfläche im Plangebiet mit einer Größe von ca. 100 m²

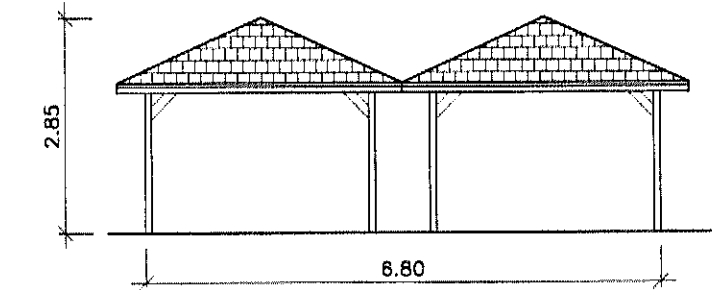
Zufahrt

Ansichten der baulichen Anlagen im Plangebiet Maßstab M 1:100

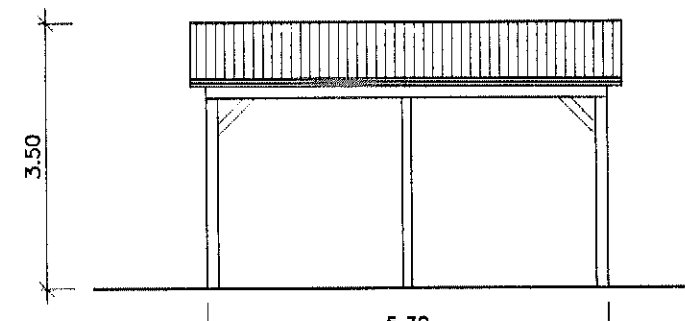
1 Pavillions, Ansicht Ost und West



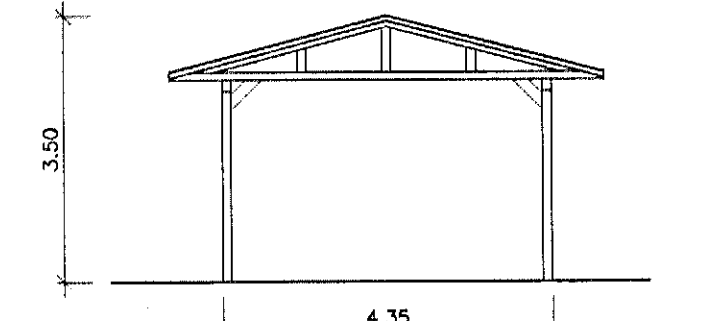
1 Pavillions, Ansicht Nord und Süd



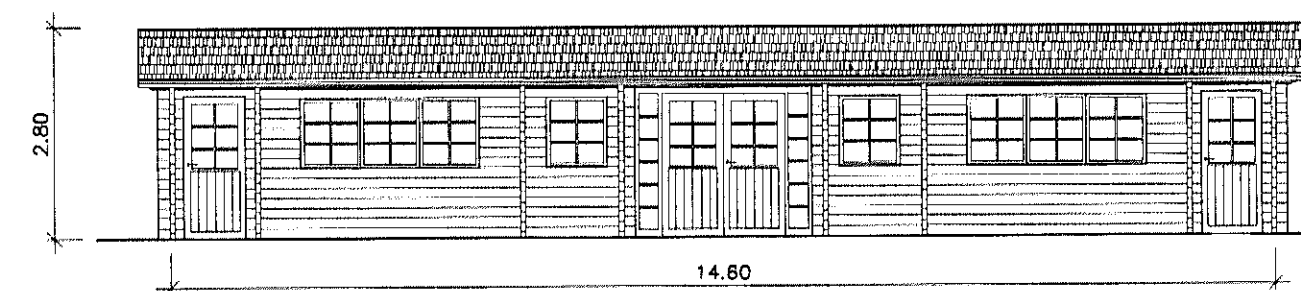
2 überdachter Grillplatz, Ansicht Ost und West



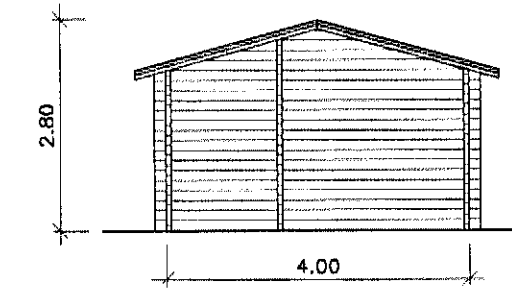
2 überdachter Grillplatz, Ansicht Nord und Süd



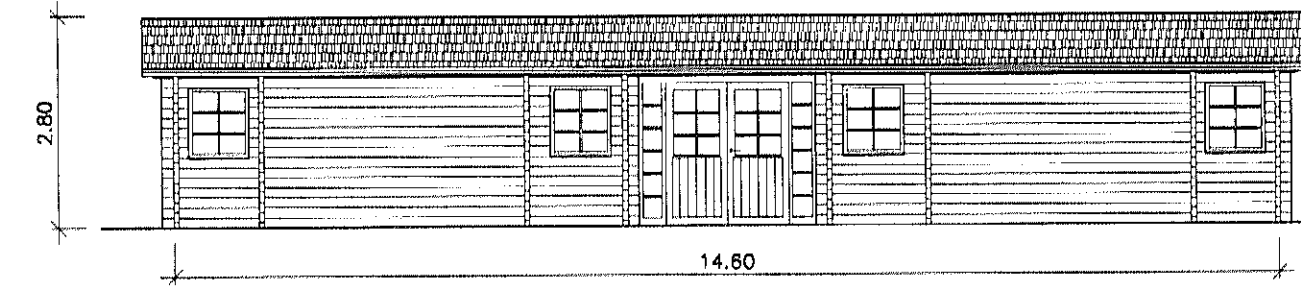
3 Vereinshaus, Ansicht Nord



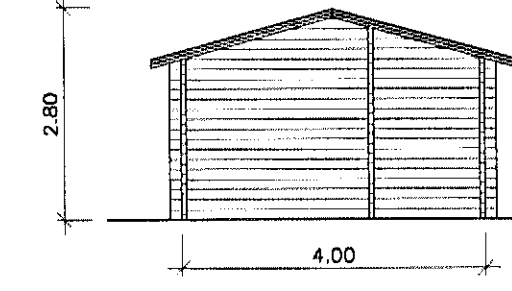
3 Vereinshaus, Ansicht West



3 Vereinshaus, Ansicht Süd

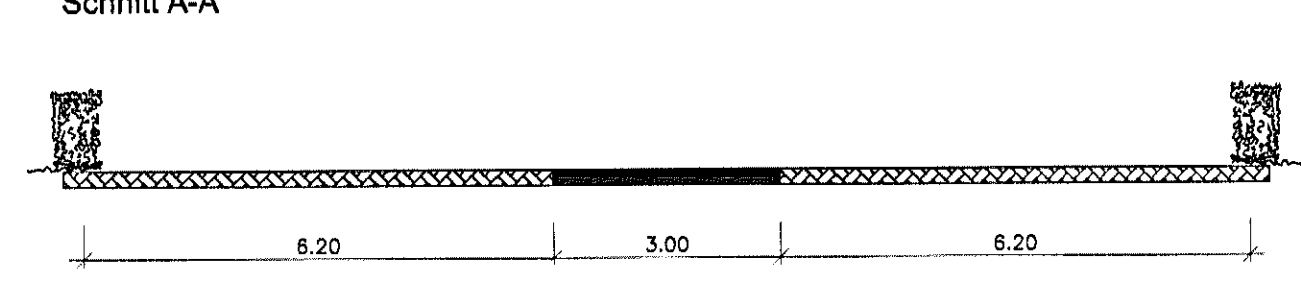


3 Vereinshaus, Ansicht Ost



Querschnitt Zufahrt M 1:100

Schnitt A-A



Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage der vorhabenbezogene Bebauungsplan erarbeitet worden ist:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Landesbauordnung M-V (LBAuO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Hinweise zu Bodendenkmätern

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzerrungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. §11 Abs.3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DschG M-V (GVOBl. M-V 1998, S.12) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinweise zum Sturmflut- und Küstenschutz

Aus Richtung Saaler Bodden ist bei Eintritt einer extremen Sturmflut mit Wasserständen bis zu 1,85 m HN zu rechnen. Damit besteht für alle Grundstücke mit Geländehöhen < 1,85 HN eine Überflutungsgefahr. Aus der Realisierung des Vorhabens können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Sturmflutschutzanlage gesichert war oder nicht.

Teil B (Text)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Plangebiet dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen zu Zwecken der Umsetzung und Ausübung der Vereinsinteressen und -tätigkeiten des Vereins "Recknitz e.V.", Ribnitz-Damgarten und des Vereins der Wassersportler e.V., Ribnitz-Damgarten.

1.2 Neben den in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungsarten sind solche untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Unzulässig sind gastronomische Einrichtungen zur kommerziellen Nutzung des Plangebietes.

2. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind 3 Bäume der Arten Erle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus excelsior) oder Birne (Betula pendula) zu pflanzen. Als Mindestqualität sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-18 cm gemessen in 1 m Höhe zu verwenden. Eine Pflanzung der Bäume im sonstigen Bereich des Wochenendhausgebietes ist zulässig.

2.2 Vorhandene Bäume mit einem festgesetzten Erhaltungsebot sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigung durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind unzulässig.

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 für das Vorhaben "Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz"

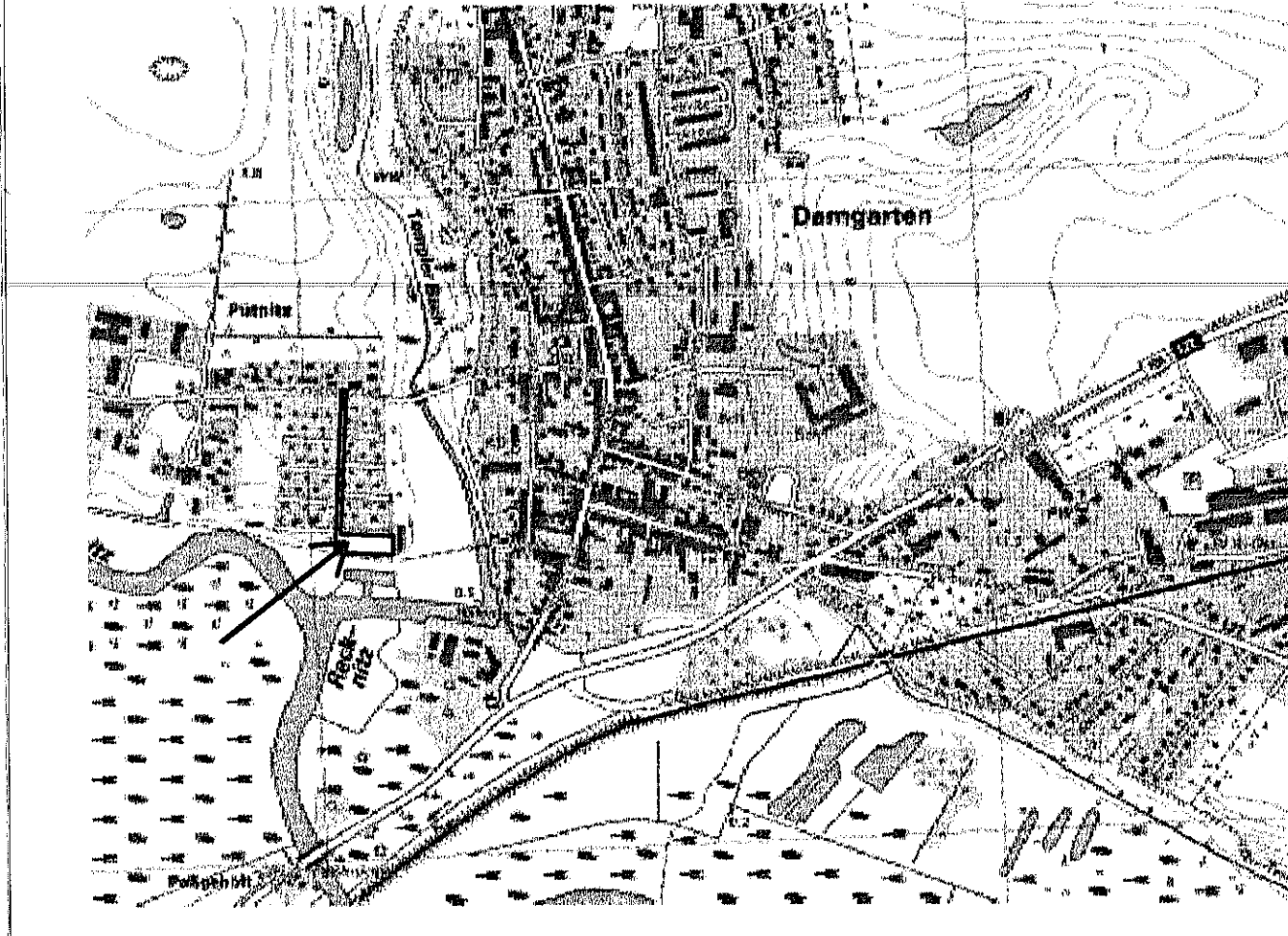
Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 146/6

Aufgrund des §10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des §86 LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102) wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 für das Vorhaben "Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz", gelegen auf dem Wochenendhausgebiet Pütnitz, im Norden überwiegend grenzend an die südöstlichen Parzellen des Wochenendhausgebietes bzw. an die Pütnitzer Straße, im Osten an die Slipanlage des Vereins Wassersportler e.V., Ribnitz-Damgarten, im Süden an die Einfriedung auf der Flur- bzw. Grundstücksgrenze des Wochenendhausgebietes zum öffentlichen Boddenwanderweg und im Westen an die westlich gelegenen Parzellen des Wochenendhausgebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Stadt Ribnitz-Damgarten

Übersichtsplan (Teilausschnitt) Maßstab 1 : 10.000

(C) GeoBabeladen (Karten und Luftbilder):
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAV-MV)



Stadt Ribnitz-Damgarten

Landkreis Nordvorpommern
Land Mecklenburg-Vorpommern

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26

für das Vorhaben

"Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz"

Stand 13.05.2008